

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Unterhaltung und des Ausbaus der Kölner Bäche auf die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	27.04.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	30.04.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	04.05.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	05.05.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat überträgt nach § 91 Abs. 1a Landeswassergesetz NRW (LWG) die hoheitliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus der Bäche auf dem Gebiet der Stadt Köln - sonstige Gewässer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 LWG - im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB). Er beauftragt die Verwaltung, den öffentlich-rechtlichen Vertrag in der als Anlage I beigefügten Fassung abzuschließen. Die Anlagen 2 und 3 des Vertrages - Auflistung des Anlagevermögens – sind vor Vertragsschluss einvernehmlich mit den StEB zu erstellen.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörde sowie aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen des Vertrages als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Der Rat erklärt weiter sein Einverständnis, dass die StEB an Stelle der Stadt Mitglied in den Verbänden, die Bäche auf dem Gebiet der Stadt Köln unterhalten, werden.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Gemäß §§ 89 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 2 LWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Stadt für die Unterhaltung und den Ausbau folgender Bäche verantwortlich:

- Brandroster Bach
- Bruchbach
- Bruchgraben am Pletschbach
- Butzbach
- Duffesbach
- Eggerbach
- Faulbach, inklusive Kanal unter dem Faulbach
- Flehbach, inklusive Rückhaltebecken
- Frankenforstbach
- Frechener Bach
- Giesbach
- Gleueler Bach
- Kemperbach
- Kempernebenbach
- Kurtenwaldbach
- Mühlbach am Flehbach
- Penningsfelderbach
- Pletschbach
- Sandbach
- Selbach, inklusive Rückhaltebecken
- Strunderbach
- Thurner Waldbach 1
- Thurner Waldbach 2
- Umbach
- div. Umlauf- und Waldbäche ohne Namen (insgesamt ca. 2 km)

Neben diesen ca. 59 km langen Gewässerstrecken – davon ca. 15 km verrohrt – werden die folgenden Gewässer von Zweckverbänden, in denen die Stadt Mitglied ist, unterhalten:

- |                    |                                 |
|--------------------|---------------------------------|
| • Hoppesheiderbach | (Wupperverband)                 |
| • Kattesbach       | (Wupperverband)                 |
| • Mutzbach         | (Wupperverband)                 |
| • Ostgraben        | (Wasser- und Bodenverband Wahn) |
| • Senkelsgraben    | (Wasser- und Bodenverband Wahn) |

- Scheuerbach (Wasser- und Bodenverband Wahn)
- Rheinkanal I (Wasser- und Bodenverband Wahn)
- Rechtsrheinischer Randkanal (Zweckverband Rechtsrheinischer Randkanal)

Bei allen genannten Bächen/Gewässern handelt es sich um sonstige Gewässer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 LWG, die bis zur Änderung des LWG im Jahr 2005 Gewässer 2. Ordnung genannt wurden.

Nach entsprechendem Ratsbeschluss hat die Verwaltung am 22.12.2003 mit den StEB einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Ausbau der Gewässer 2. Ordnung gegen Kostenerstattung abgeschlossen. Die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe war nach damaliger Rechtslage nicht zulässig. Das rechtliche Hindernis hat der Landesgesetzgeber durch Einführung des § 91 Abs. 1a LWG beseitigt. Danach ist nunmehr die Übertragung der originären Aufgabe der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus auf Anstalten des öffentlichen Rechts möglich.

Von dieser Möglichkeit soll nunmehr Gebrauch gemacht werden. Die notwendige Änderung der Anstaltssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe, die gemäß § 115 Gemeindeordnung NRW der Anzeige bei der Bezirksregierung Köln bedarf, ist Gegenstand einer gesonderten Beschlussvorlage. Mit der Wahrnehmung der neuen Aufgabe in eigenem Namen und in eigener Verantwortung sollen die StEB auch an Stelle der Stadt Mitglied in den oben genannten Zweckverbänden werden.

Bei der Aufgabenübertragung handelt es sich um eine sinnvolle Verknüpfung der hoheitlichen Aufgabenverantwortung mit der Aufgabenerledigung. Zudem wird dem Beschluss des Rates vom 18.12.2003 Rechnung getragen, der bereits die Aufgabenübertragung als Ziel formulierte. Die bisher nur operativ für die Stadt Köln erbrachten Leistungen werden zukünftig als eigene Aufgaben von den StEB wahrgenommen. Die StEB werden insoweit Hoheitsträger und treten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt Köln bzgl. dieser Aufgabe ein.

Die Finanzierung erfolgt – wie bei der bereits übertragenen Aufgabe des Hochwasserschutzes – durch eine Kostenerstattung auf Basis der Spartenrechnung, die durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wird. Unabhängig davon bestehen Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der Anstaltssatzung der StEB.

Über den öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage I) werden der Einfluss der Stadt auf Art und Weise sowie der Umfang der Unterhaltung und des Gewässerausbaus sichergestellt und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Darin verpflichten sich die StEB auch, die Kosten für die Stadt durch die Akquisition von Zuschüssen Dritter (z.B. EU, Bund, Land) so gering wie möglich zu halten. In den Anlagen 2 und 3 zum Vertrag wird das vorhandene Anlagevermögen aufgelistet. Die Verwaltung und die StEB werden diese Auflistung vor Abschluss des Vertrages einvernehmlich erstellen.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage Nr. I**

**Begründung der Dringlichkeit:**

Die Vorlage steht formal und inhaltlich im Zusammenhang mit einer Änderung der Anstaltsatzung der StEB und muss daher ebenfalls in der Sitzung des Rates am 05.05.2009 behandelt werden.